

Halle und Umgegend.

Halle am 6. November 1917.

Amtlicher Teil.

Auktionsverkauf.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. Sept. bezw. 4. November 1915 wird der Verkauf von Rubeln wie folgt geregelt:

Der Verkauf beginnt am Mittwoch, den 7. Novbr. 1917. Für jede Person eines Haushalts kann ein viertel Pfund veräußert werden.

Die Käufer sind verpflichtet, bei denjenigen Verkäufern die Rubeln einzukaufen, bei welchen sie für den Bezug von Kolonialwaren in die Rubelkonten eingetragen sind, und die beim Verkäufer vorhandenen billigeren und reuereu Teigwaren im Verhältnis zur Gesamtmenge ihres Einkaufs anzunehmen.

Die Abgabe hat unter Mitrechnung der Marke 111 des Warenbeschlusses XI zu erfolgen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, die Marken zu Hunderten gebündelt im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, erstes Obergeschoss (Saal links), binnen acht Tagen unter Angabe ihres Verbleibendes einzureichen.

Geldbesitzbesitzbesitzbesitz

in der Salatschule, am Mittwoch, den 7. November 1917.

Zum Kaufe bereit sind die Inhaber der Nummern der Lebensmittelscheine 63 000-70 000 vormittags von 8 1/2-12 Uhr und nachmittags von 2-6 Uhr. Für jede Person eines Haushalts wird ein Betrag zum Preise von 40 Pfennigen abgeben.

Zur Beschleunigung der Abfertigung wolle man abgeschlossenes Geld bereit halten.

Freibank-Verkauf.

Dem Freibank-Verkauf am 7. d. M. werden die Inhaber folgender Nummern zugelassen:

Table with 2 columns of numbers and times: Um 8 1/2 Uhr Nr. 8201-8300, Um 12 1/4 Uhr Nr. 8601-8700, etc.

Bekanntmachung.

Die Reichsgüterstelle kann den Kommunalverbänden für diejenigen Kranke, welche für ihre Insassen Einmal- bezw. doppel- und dafür Süßholz benötigten Süßholz in A-D-Packungen ausweisen. Die Weiter der Kranke anfallen werden daher angefordert, ihre Anträge unter genauer Angabe der Anzahl der zu versorgenden Zivilkranken, der für diese benötigten Einmalabmessungen und des zu deren Herstellung erforderlichen Süßholzes dem Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, schriftlich einzureichen.

Bekanntmachung.

Zwecks Zudererzeugung der Gefangenentommandos, die von einem Unternehmer verpflegt werden, und der Kommandos auf Arbeitsstätten, auf denen bis zu 100 Kriegsgefangene beschäftigt sind, werden die Inhaber der betreffenden Firmen aufgefordert, die Zahl der in der Zeit vom 1. bis 31. Oktober 1917 beschäftigten Kriegsgefangenen und deren Nahrungsmitteln können drei Tagen schriftlich im Stadt-Ernährungsamt, Marktplatz 22, zweites Obergeschoss, Zimmer 9, vormittags von 8-12 Uhr ankommen. Die Ausstellung und Ausgabung der Bezugsscheine erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung.

Bekanntmachung.

Um einer irrtümlichen Auslegung vorzubeugen, weisen wir darauf hin, daß die Kleinbänder nur diejenigen Waren an die bei ihnen eingeschriebenen Kunden abzugeben haben, die ihnen von der Stadt zur Verteilung ausgeteilt sind. Alle übrigen zum Verkauf kommenden meistenferten Waren müssen die Händler an jeden Käufer abgeben, also auch an solche, die sich nicht bei ihnen als Käufer für städtische Waren angemeldet haben. Zurückhaltung dieser Waren für bestimmte Kunden ist strafbar.

Verordnung über Saatgut von Sommergetreide.

Vom 27. Oktober 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) und auf Grund des § 8 der Reichsgesetzgebung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Hinter § 14 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Futtermittel und Stroh vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 619) wird als § 14a folgende Vorschrift eingefügt:

Die Vorschriften des § 14 gelten nicht für Saatgut von Sommergetreide.

Der Preis für anerkanntes Saatgut von Sommergetreide aus anerkannten Erzeugerbetrieben (§ 14 Abs. 1 Satz 2) darf folgende Beträge nicht übersteigen:

Table with 2 columns: für die erste Abfaat, für die zweite Abfaat, für die dritte Abfaat. Values: 450 M., 450 M., 410 M.

In den Fällen des § 14 Abs. 2 darf der Preis für Saatgut von Sommergetreide den Betrag von 400 Mark für die Tonne nicht übersteigen.

Diese Höchstpreise sind nur zulässig, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden; daneben können Druckprümten für Saatgut von Sommergetreide nicht in Umlauf. Die Preise für Schlachtvieh sind für den Handel und die besondere Zulassung nach § 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Förderungsstoffe von der Verladestelle des Erzeugers ab.

Artikel 2.

§ 9 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Futtermitteln, Buchweizen und Stroh vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) erhält folgende Fassung: Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatweiden darf nur in der Zeit vom 15. Juli bis zum 15. Dezember 1917 erfolgen. Der Abschluß von Verträgen über die Veräußerung und den Erwerb von Sommergetreide zu Saatweiden unterliegt keiner zeitlichen Beschränkung, jedoch darf die Lieferung auf Grund solcher

Verträge nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Oktober 1917. Der Staatssekretär des Kriegs- und Ernährungsamts. J. B. von Braun.

Bekanntmachung.

Über den An- und Verkauf von Schweinen. Die Knochen vom 4. Oktober 1916, betr. den An- und Verkauf von Schweinen im Gewicht von mehr als 120 Pfund zur Weiterarbeit (Amtsblatt der Regierung Magdeburg S. 369, Merseburg S. 286, Erfurt Sond.-A. v. 6. Oktober) wird hiermit, unter Hinweis auf die diesen Gegenstand betreffende Bekanntmachungen der Provinzialverwaltungen vom 29. Oktober d. J. aufgehoben. Magdeburg, den 28. Oktober 1917. Der Oberpräsident. J. B. Breyer.

Bekanntmachung.

Über Gemüsehieb und Gemüsepulver. Auf Grund der §§ 1 und 10 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüsehieb vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) wird bestimmt:

§ 1.

Als Dörfgemüse im Sinne der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüsehieb vom 5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 914) gelten auch die durch Vermahlung, Verfeinerung oder sonstige Weiterverarbeitung von gedörrtem Gemüse hergestellte Gemüsehieb- und Gemüsepulver.

§ 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Berlin, den 25. Oktober 1917. Reichsstelle für Gemüse und Obst. Ges. von Tills.

Bekanntmachung.

Über die zum Gemüsebau bestimmten Hülsenfrüchte. Vom 30. Oktober 1917.

Auf Grund des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung über den Verkehr mit Getreide, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Stroh aus der Ernte 1917 zu Saatweiden vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 609) wird bestimmt:

Zum Gemüsebau können nur folgende Sorten verwendet werden:

- 1. alle grün- und gelbblühigen Sorten von Busch-, Krupp-, Staube-, Stangen- oder Laubbohnen; 2. alle Sorten Prunk-, Türliche und Feuerbohnen; 3. alle für den Gemüsebau besonders geeigneten Sorten Busch-, Garten- oder Biese Bohnen; 4. alle Sorten Zuder-, Martz-, Fahl- und Kneiselferben. Ein genaues namentliches Verzeichnis ist aufgestellt und kann von der Reichsgüterstelle in Berlin bezogen werden. In Zweifelsfällen entscheidet endgültig das Direktorium der Reichsgüterstelle auf Grund des oben erwähnten Verzeichnisses. Alle in der Regel nur selbstmäßig angebauten Hülsenfrüchte, wie Ackerbohnen, Feld- und Saubohnen (Vicia faba), Viktoriaerbsen aller Züchtungen, Acker- und Felderbsen gelten nicht als zum Gemüsebau bestimmte Sorten. Berlin, den 30. Oktober 1917. Der Staatssekretär des Ernährungsamts.

Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Verkauf und Soda v. 16. Okt. 1917. (Reichs-Gesetzbl. S. 908.)

Auf Grund der Verordnung über Verkauf und Soda vom 16. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 902) wird bestimmt:

§ 1.

Verkauf und Soda dürfen nur mit Genehmigung der Zentralstelle für Verkauf und Soda in Berlin abgelehrt werden.

Die Zentralstelle ist ermächtigt, Verkauf und Soda nach näherer Weisung des Reichsanfängers für die kriegswirtschaftlichen Bedürfnisse in Umlauf zu nehmen. Die Zentralstelle besteht aus einer Abteilung für Soda und Legnatron sowie einer Abteilung für Verkauf. Sie untersteht der Aufsicht des Reichsanfängers.

§ 2.

Mit Festlegung bis zu sechs Monaten und mit Höchstpreis bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

- 1. wer Verkauf und Soda ohne die im § 1 Abs. 1 vorgeschriebene Genehmigung absetzt; 2. wer den Bedingungen gawiderhandelt, unter denen eine nach § 1 Absatz 1 vorgeschriebene Genehmigung erteilt ist; 3. wer den auf Grund des § 1 Absatz 2 getroffenen Anordnungen gawiderhandelt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Stoffe erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3.

Die Bestimmungen treten am Tage der Verkündung, die Bestimmung im § 1 Absatz 1 jedoch erst am 1. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1917. Der Stellvertreter des Reichsanfängers. Dr. Helfferich.

Schafwolle, Kamelhaare, Spinnstoffe daraus usw.

Im § 6 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. M. sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten folgender nach dem 14. August 1915 aus dem Reichs- auslande eingeführten Gegenständen:

- a) ungebrauchte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungemischten, rüden gemischten, selbstmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen; b) ungebrauchte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kammlinge, Wäbige und Wäballe jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäberei, Kammerei, Kammern, Garn- und Streichspinnerei, Weberei, Strückeri oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden

Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. M. kommen diese Ausnahmen in Wegfall. Der nähere Verlauf dieser Nachtragsbekanntmachung ist in unserm heutigen Anzeigenteil, bei den Polizeibehörden, Bürgermeisterämtern und Landratsämtern einzusehen.

Kunstwolle und Kunstwollmischungen.

Im § 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. V. 2000/2. 17. R. M. vom 1. April 1917 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten von Kunstwollen und Kunstwollmischungen, die nach dem 1. Mai 1916 aus dem Reichs- auslande eingeführt oder aus nach diesem Datum eingeleiteten Garn- und Zwirnabfällen, Lumpen und Stoffabfällen hergestellt worden sind; ferner für Kunstwollmischungen, die nach dem 1. Januar 1916 aus dem Reichs- auslande eingeführt oder aus nach diesem Datum eingeführten Garn- und Zwirnabfällen hergestellt worden sind.

Durch einen am 6. Nov. 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. I. V. 2000/2. 17. R. M. kommen diese Ausnahmen in Wegfall.

Eine Veräußerung, Verfeinerung und Verarbeitung dieser Gegenstände ist nur nach mit Zustimmung der Reichsgüterstelle in Berlin erlaubt.

Der Nachtrag der Bekanntmachung ist in unserm heutigen Anzeigenteil, bei den Polizeibehörden, Bürgermeisterämtern und Landratsämtern einzusehen.

Aus dem Auslande eingeführte Lumpen und Stoffabfälle.

Im § 6 der Bekanntmachung Nr. W. I. V. 2000/4. 16. R. M. vom 16. Mai 1916 sind Ausnahmen von der Beschlagnahme bestimmt zugunsten solcher Lumpen und neuen Stoffabfälle, die aus dem Auslande eingeführt worden sind. Durch einen am 6. November 1917 in Kraft tretenden Nachtrag zu der Bekanntmachung Nr. W. I. V. 2000/4. 16. R. M. in dem die Ausnahmen in Wegfall. Veräußerung, Verfeinerung und Verarbeitung der bis dahin von der Beschlagnahme ausgenommenen Lumpen und Stoffabfälle werden dann nur nach mit Zustimmung der Reichsgüterstelle in Berlin erlaubt. Der Nachtrag der Bekanntmachung ist in unserm heutigen Anzeigenteil, bei den Polizeibehörden, Bürgermeisterämtern und Landratsämtern einzusehen.

Lothaler Teil.

Einschränkung der Elektrizitätsentnahme.

80 Prozent des vorjährigen Verbrauchs!

Von zukünftiger Stelle wird aus Berlin abgelehrt: Neben- lich wie für die Gasentnahme ist nun auch für die Verbrauch von Elektrizität eine Einschränkung verfügt worden, und zwar durch die Regelung entzweit und der inzwischen erlassenen Regelung innerhalb der betreffenden Behörden von dem Reichs- kommissar für die Kohlenverteilung aus. Es wird im allgemeinen nur ein Verbrauch von 80 Prozent des vorjährigen ab- gelassen. Die angeordnete Erparnis beträgt also 20 Prozent. Doch sind die Bestimmungen diesmal nicht so streng, und sie lassen in einzelnen Fällen auch Ausnahmen zu.

Die Einschränkung des Elektrizitätsverbrauchs hat besondere Bestimmungen für die Rinos

benötigt; diese sind in einer besonderen Instruktion enthalten. Danach ist der Rinoverkehr in der Zeit von 5-7 Uhr nachmittags im ganzen Deutschen Reich im allgemeinen verboten, weil das die Zeit der Höchstbelastung der Elektrizitäts- werke ist. Diese Einschränkung der Spielzeit nicht in Kraft an Sonn- und Feiertagen, und ferner nicht in denjenigen Orten, deren Elektrizitätswerk mit Wasserkraft, Braunkohle oder mit Abfallprodukten betrieben werden. Es soll den Rinos für die ihnen verloren gehenenden wertvollen aus Nachmittagsstunden ein Ausgleich durch Verlängerung der Spielzeit über 10 Uhr abends gewährt werden, wie das von ihnen selbst einkreht. Die Einschränkung der Spielzeit ist nicht nur auf die Monate November, Dezember, Januar und Februar.

Die Frage der Einheitschule im Hallischen Bürgerrevier.

Unlängst hielt der Hallische Bürgerrevier seine 1. Ausschub- stellung im diesjährigen Winterhalbjahr ab. Sie fand, wie der Berichtende, Herr Prof. Dr. S. in seiner Berichterstattung der sehr zahlreich erschienenen Mitglieder und Gäste hervor, unter dem Zeichen des Informationsfestes und der gemäßigten Erfolge gegen die Intellektuellen, aber ebenso auch unter dem Zeichen im Inneren, die allerdings auch ein Ausbruch der Kraft und Überwitz seien. Nach einem übersichtlichen Bericht über die Verhandlungen in der Sonderordnungsentscheidungen des Revier- raten, Herr Reichs- anführer Herr Hermann Haas über die Frage der Einheitschule.

Er zeigte zunächst, daß der Begriff Einheitschule eine große Zahl einzelner Probleme umfaßt, von denen zuerst zwei im Vordergrund der Erörterung stehen: die gemeinsame Grundschule und der Anfall der Erzieher. Das ist der gegenwärtigen Erörterung des lokalen Entwurfs und in der Notwendigkeit begründet, jede Kraft nach Möglichkeit auszunutzen. Zunächst beschäftigte sich der Redner eingehend mit der Grundschule. Sie hat die Aufhebung der Fortschule und der Unterstufe des Reueums und der Mittelschulen zur Voraussetzung. Sie nimmt sämtliche Schulkindern in den ersten Schul- jahren auf. Der Fortzuges wird danach hin, daß bereits in dieser Einheitsfrage sich die Ansichten trennen. Die einen wünschen einen dreijährigen gemeinsamen Unterbau, die anderen halten vier bis sechs gemeinsame Schuljahre für notwendig. Die einen wollen gut und leicht veranlagte Kinder gemeinsam unterrichtet die anderen fordern eine Trennung nach der Begabung und. Man erhofft von der gemeinsamen Grundschule nicht nur ein besseres gegenseitiges Verhältnis der verschiedenen Stände, eine erhöhte Fürsorge für die Volksschule, sondern sieht vor allen Dingen in ihr den höchsten Weg für den Aufstieg der Tüchtigen. Auch will man durch sie den Winterberufsmitteln das bessere Geschick nehmen, das die schlechtesten der Kinder auch wenn sie un- abt sind, ihre Schul- schicksal während des Unbesinnlichen auch wenn sie begabte Kinder haben, diese Möglichkeit verschließen ist. Der Redner betonte jedoch, daß in Halle ein gewisser Aus- gleich dadurch geschaffen sei, daß jedes Jahr 20 gute Volksschule- und ebenso viele Volksschülerinnen als Fortschüler in die Mittel- schule aufgenommen werden. Dann kam er auf die Fortschule zu sprechen, die der Aufstieg der Tüchtigen nach der Volksschule nach der Mittelschule und von dieser nach den höheren Schulen noch ermöglichen wollen. Es wurde darauf hinzuweisen, daß Städte mit Mittelschulen den gesamten Auf- stieg der Tüchtigen aus besonders leicht in die Wege leiten können. Ein gehend werden die Maßnahmen erläutert, die Berlin für seine Schulen in Aussicht genommen hat. Da Berlin nur Mädchen, aber noch keine Knaben- Mittelschulen besitzt, ist das ein Versuch unternommen, auf 7 Volksschulabende abgelehrt Lehrgänge der höheren Schulen folgen zu lassen. Der Erfolg war

